

LIZENZVERTRAG

Der vorliegende Vertrag definiert die Bedingungen, unter denen Unternehmen der GRAITEC Gruppe (im folgenden GRAITEC) dem Kunden ein Nutzungsrecht an seinen Softwareprogrammen verleiht. Für eine rechtlich verbindliche Installation der Programme ist es unbedingt erforderlich, dass der Kunde diesen Vertrag bestätigt. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er mit der Bestätigung des Lizenzvertrages die Bedingungen von GRAITEC anerkennt und diese Bestätigung als Nachweis seiner Anerkennung gilt.

1. Definition eines Softwareprogramms

GRAITEC entwirft, entwickelt oder vertreibt die von dem vorliegenden Vertrag betroffenen Softwareprogramme, deren Funktionalitäten in der jeweiligen Softwaredokumentation detailliert beschrieben werden. Damit die Bereitstellung dieser Programme, die das Ergebnis von Bedarfsstudien und technischen Entwicklungsentscheidungen sind, dauerhaft gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, sie so vielen Nutzern wie möglich zugänglich zu machen.

Jede dem Vertrieb einer neuen Version entsprechende Weiterentwicklung trägt dazu bei, die Ergonomie der Softwareprogramme zu verbessern und somit ihre Anwendung zu erleichtern, die Programme entsprechend den Beobachtungen der Anwender zu ergänzen, neue Funktionalitäten zu schaffen, um die Programme besonderen Bedürfnissen anzupassen, ihre Funktionen zu optimieren oder sie an neue technische Anforderungen anzupassen. Die Programme können daher zu einem bestimmten Entwicklungsstand nicht alle spezifischen Anforderungen jedes einzelnen Nutzers oder jeder Fertigungsstätte erfüllen.

2. Sachkundiger Kauf

Es ist Aufgabe des Kunden, der die Anwendung der Softwareprogramme beobachtet oder GRAITEC zur Funktion dieser Programme befragt hat und somit die Programme gut kennt, unter seiner eigenen Verantwortung oder mithilfe seiner Berater die eigenen Bedürfnisse zu erkunden und zu prüfen, ob sich das Softwareprogramm zur Umsetzung seiner Ziele eignet. Er erkennt an, alleine für die Erreichung dieser Ziele verantwortlich zu sein. Er ist überzeugt, dass diese Programme seinen Bedürfnissen entsprechen und wünscht, dass ihm GRAITEC unter den nachstehend wiedergegebenen Bedingungen eine Nutzungslizenz gewährt. Damit erkennt er an, dass die technischen Entwicklungsentscheidungen nicht durch seine persönlichen Bedürfnisse in Frage gestellt werden können, dass er das Softwareprogramm zu seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand akzeptiert und sich mit dem bestehenden Programm zufrieden erklärt.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die System-Konfiguration seines Rechners den Anforderungen der Software entspricht. Die System-Anforderungen können auf der GRAITEC Homepage www.graitec.com und in der mit der Software Dokumentation verfügbaren Installationsanleitung nachgelesen werden. Mit Unterzeichnung des Kaufvertrags bestätigt der Kunde, dass er die Bedingungen gelesen und akzeptiert hat. Die System-Anforderungen können sich ändern und der Kunde ist verpflichtet, die aktuellen Anforderungen vor jeder Aktualisierung der Software oder des Betriebssystems zu prüfen.

Es ist Aufgabe des Kunden sicherzustellen, dass die technische Umgebung, in der sich die Graitec Software befindet, keine Fehlfunktion aufweist. Dies betrifft insbesondere das Rechner-Netzwerk, die Konfiguration der mit dem System verbundenen Maschinen, die drahtlose Verbindung usw.

3. Geistiges Eigentum

GRAITEC gewährt dem Kunden ab Datum der Anerkennung des vorliegenden Vertrages und Zahlung des in der Bestellung festgelegten Preises ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der erworbenen Softwareprogramme für eine im Vertrag festgelegte, bestimmte Dauer. Der Kunde wird daran erinnert, dass die Verleihung der Rechte an die auflösende Bedingung geknüpft ist, dass der vereinbarte Preis zu den in Artikel 17 aufgeführten Bedingungen gezahlt wird. Diese Gebühr umfasst nicht den automatischen Erwerb neuer Softwareversionen, deren Nutzungsrechte der Kunde entweder durch neue Direktbestellungen bei GRAITEC oder aber durch die Unterzeichnung eines Software-Wartungsvertrages erwerben kann.

In keinem Fall hat die Anerkennung des vorliegenden Vertrages irgendeine Veräußerung der von GRAITEC an seinen Softwareprogrammen, Dokumentationen und Marken gehaltenen Eigentumsrechte an den Kunden zur Folge.

Der Kunde muss die Bedingungen des vorliegenden Lizenzvertrages sehr genau einhalten, da er sich andernfalls einer gesetzlich streng sanktionierten Verletzungshandlung schuldig macht.

Der Kunde verpflichtet sich dazu, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine die Rechte von GRAITEC verletzende Verbreitung der Spezifikationen der Programme oder ihrer Dokumentationen zu verhindern.

Nur der Kunde ist berechtigt, die Programme zu nutzen. Eine auch kostenlose Weitergabe dieser Nutzung an Dritte ist ihm strengstens untersagt. Im Falle einer Veräußerung des Geschäftsvermögens, einer Verpachtung, Fusion oder jedes anderen Geschäfts, mit dem das Aktivvermögen des Lizenznehmers an einen Dritten übertragen wird, muss GRAITEC vorab informiert werden, ansonsten verfällt die Lizenz. Sollte der Kunde die geistigen Eigentumsrechte von GRAITEC verletzen, ist er unbeschadet eventueller dem Unternehmen GRAITEC durch die angerufenen Gerichte zuerkannter Schadensersatzleistungen zur Zahlung einer pauschalen, nicht reduzierbaren Strafe in Höhe von 15 000 € je festgestellten Verstoß verpflichtet.

4. Einschränkung der Lizenzbestimmungen

Der Kunde bestätigt, dass die Software und ihr Aufbau, ihre Organisation, die Schnittstellen, Objektcodes und Quellcodes wertvolle und vertrauliche Geschäftsgeheimnisse von Graitec darstellen. Der Kunde hat keine Rechte an oder auf die Quellcodes der Software. Der Kunde darf außerdem keiner dritten Person erlauben a) aus der Software abgeleitete Arbeiten oder die Dokumentation zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen oder Kopien zu erstellen; b) die Software mit einer anderer Software, als im Benutzerhandbuch beschrieben oder von Graitec genehmigt, zu verknüpfen; c) die Software eigenmächtig zu lizenzieren, zu vertreiben, zu verkaufen, zu Zwecken eigener Anwendungsdienstleistungen, für Serviceunternehmen oder dergleichen zu verwenden, die Software oder deren Dokumentation per Leasing, Vermietung, auf Darlehensbasis oder auf andere Weise an Dritte weiterzugeben; d) die Software rückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu zerlegen oder den Versuch zu unternehmen, die Quellcodes für die Software herzuleiten; e) die Graitec Applikations Programm Schnittstelle (API), direkte Schnittstellen oder andere interne Schnittstellen der Software für Untervertriebshändler, Endverbraucher oder Drittanbieter freizulegen oder offenzulegen; oder f) in anderer Weise die Software oder das Handbuch zu verwenden oder zu kopieren.

Der Kunde darf niemanden erlauben, jegliche Erweiterung der Software zu entwickeln und diese zu verkaufen oder zu lizenzieren, die direkt oder indirekt einen Teil der Software aufruft. Jeder, der ein Programm verteilt, das auf diese Software angewiesen ist, muss eine Lizenzvereinbarung mit Graitec abzuschließen, um diese Rechte zu erhalten.

5. Eigentumsrecht

Die Software, das Benutzerhandbuch zur Software, die Logos von Graitec und von Graitec's Lizenzgebern und alle geistigen Eigentumsrechte an zuvor Genanntem sind exklusives Eigentum von Graitec und den Lizenzgebern von Graitec. Alle Rechte, die dem Kunden in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden, sind Graitec und seinen Lizenzgebern vorbehalten.

6. Dienstleistungen im Internet

Die Nutzung bestimmter Softwarefunktionalitäten setzt eine Internetverbindung voraus. Aus diesem Grund akzeptiert der Kunde, dass diese Funktionalitäten nur mit einer stabilen Internetverbindung funktionsfähig sind. Diese Funktionalitäten können im Falle einer Fehlfunktion der Server, auf denen die betreffenden Webdienste gehostet werden, geändert werden. In diesem Fall wird GRAITEC alle zumutbaren Mittel einsetzen, um diese Dienste so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Die Funktionalitäten, die Gegenstand von Webservices sind, sind in der Softwaredokumentation oder auf der GRAITEC-Website aufgeführt.

7. Nichtbezahlung

Sollte der Preis für die Lizenz nicht rechtzeitig zu den fälligen Terminen bezahlt werden, ist GRAITEC dazu berechtigt, die sofortige und vollständige Zahlung der ausstehenden Beträge zu verlangen. Für jede Zahlungsverzögerung wird nach per Einschreiben mit Rückschein erfolgter Inverzugsetzung von Rechts wegen Verzugszinsen in Höhe des vertraglich vereinbarten Satzes von monatlich 1,5 % erhoben.

Sollte sich GRAITEC aufgrund der Säumnis des Schuldners dazu gezwungen sehen, die Dienste einer Rechtsabteilung in Anspruch zu nehmen, erhöhen sich die geschuldeten Beträge unbeschadet etwaiger Schadensersatzleistungen automatisch um eine für die Deckung der Streitkosten zu entrichtende Pauschalentschädigung in Höhe von 15 % zuzüglich Steuern, mindestens jedoch auf einen Betrag von 500 € zuzüglich Steuern. Im Falle einer gerichtlichen Beitreibung übernimmt der Schuldner die proportional berechnete Gebühr des mit der Beitreibung beauftragten Gerichtsvollziehers.

8. Die Verantwortung des Fachmanns

Die Software für statische Berechnungen soll von Natur aus bei der Lösung der technischen Probleme helfen, mit denen sich Entwicklungsbüros und Bauingenieure immer wieder konfrontiert sehen. Die Berechnungsergebnisse hängen von den Daten ab, die der Nutzer bearbeitet. Es ist somit Aufgabe des Kunden, für jeden einzelnen Fall die Richtigkeit dieser Daten oder die Quelle der Daten zu überprüfen. Ebenso obliegt es ihm, für das jeweilige Problem zu prüfen, ob die Software das geeignetste Mittel zur Berechnung darstellt und ob die Ergebnisse dieser Berechnungen technisch mit seinem Projekt kompatibel sind.

Bei den für die Berechnung eingesetzten mathematischen Methodik handelt es sich um anerkannte Methoden, die von dem Unternehmen GRAITEC ausgewählt wurden, weil sie sich seiner Ansicht nach am besten zur Lösung der gestellten Probleme und ihrer elektronischen Verarbeitung eignen. Die technische Dokumentation enthält im Prinzip alle notwendigen Informationen, um zu verstehen, wie die Verarbeitung der Daten erfolgt. Es kann jedoch vorkommen, dass diese Informationen nicht so vollständig sind, wie es sich der Kunde wünscht. In diesem Fall kann sich der Kunde an die technische Abteilung von GRAITEC wenden, die ihm alle weiteren erforderlichen Informationen vorlegt.

Es sei daran erinnert, dass die einschlägige Literatur oder Wissenschaftler je nach den Besonderheiten des zu behandelnden Problems nicht immer alle dieselben Methoden für geeignet hält. Da die Ergebnisse somit sehr unterschiedlich ausfallen können, ist es auf jeden Fall Aufgabe des Fachmanns, die Richtigkeit seiner Berechnungen zu überprüfen und sich zu vergewissern, dass sich die angewendete Methode tatsächlich am besten zur Lösung seines Problems eignet. Die Softwareprogramme sind nur ein Mittel zur Erleichterung seiner Arbeit und können nicht seine Verantwortung ersetzen.

Aufgabe der Software für die Produktionsplanung ist es, dem Anwender bei der Produktion und Herstellung von Teilen zu helfen. In keinem Fall darf angenommen werden, dass dieses System die Verantwortung des Fachpersonals ersetzt, welches für den Produktionsprozess verantwortlich ist. Das ausgebildete Fachpersonal behält die volle Verantwortung für den Betrieb der Produktionsstätte.

9. Durch den Kunden vorzunehmende Installation

Die Installation der Programme ist Aufgabe des Kunden. Wenn der Kunde dies wünscht, kann GRAITEC die technische Installation der Programme vornehmen, sofern die Computer des Kunden die für diese Installation erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen. Die Installation wird auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten finanziellen Bedingungen in Rechnung gestellt.

GRAITEC lehnt als Herausgeber der Programme jede Haftung ab, wenn die festgestellten Probleme auf eine Störung oder Unzulänglichkeit der Computer des Kunden zurückzuführen sind. In Zweifelsfällen ist es Aufgabe des Kunden, seine Computer durch seinen üblichen technischen Anbieter überprüfen zu lassen.

10. Verfahren für die Übermittlung der für die Nutzung der Softwareprogramme erforderlichen Aktivierungscodes

10.1 Installation und Registrierung

Bei der Installation der Software erhält der Kunde einen befristeten Zugang zur sofortigen Nutzung des Programmes entweder automatisch oder durch eine von GRAITEC bereitgestellte befristete Lizenz mit einem Aktivierungscode. Sobald der befristete Zeitraum abgelaufen ist, benötigt der Kunde eine neue Lizenz mit einem Aktivierungscode entsprechend der bei GRAITEC gekauften Software, um die Software gemäß Artikel 17 des vorliegenden Vertrags weiter nutzen zu können. Bis zum Erhalt der endgültigen Lizenz mit Aktivierungscode unter den in Artikel 17 definierten Bedingungen, wird die Nutzung der Software unterbrochen und kann erst nach Zuteilung einer neue Lizenz mit Aktivierungscode durch GRAITEC wieder aktiviert werden.

Der Kunde kann seine Software auf einem Computer seiner Wahl installieren und seine Lizenz von einem Computer auf den anderen übertragen. Hierfür muss er das in der technischen Dokumentation des Programms beschriebene Verfahren einhalten.

Der Kunde darf den Mechanismus für die Aktivierungs-codes in der Software nicht beeinträchtigen oder zerstören oder eine Übergangslösung für den Gebrauch der Software ohne Aktivierungscode erstellen.

Der Kunde wird aufgefordert, Graitec bei der Auftragserteilung für die Software Informationen für seine Registrierung zu liefern.

10.2 Änderung der Hardware

Wenn der Kunde seine Hardware austauscht, muss er, bevor er sich von seinem alten Computer trennt, dafür sorgen, dass er seine Lizenz entsprechend den in der technischen Dokumentation des Programms enthaltenen Anweisungen von diesem alten Computer entfernt. Die Lizenz kann dann entsprechend dem in der technischen Dokumentation des Programms beschriebenen Verfahren auf seinem neuen Computer neu installiert werden.

10.3 Diebstahl

In Fällen, in denen dem Kunden die Hardware gestohlen wird und er die gekaufte Lizenz nicht zuvor von seinem Computer entfernen konnte, übermittelt GRAITEC ihm einen neuen Aktivierungscode unter dem Vorbehalt, dass er gegenüber GRAITEC nachweist, tatsächlich Opfer eines Diebstahls geworden zu sein, indem er dem Unternehmen folgende Nachweise übermittelt:

- die bei der Polizei erstattete Anzeige,
- die an seine Versicherung ergangene Diebstahlmeldung, in der die gestohlene Hardware und die darauf installierten Softwareprogramme sowie sein genauer Schaden aufgeführt werden,
- die von seiner Versicherung für den Erhalt dieser Schadensmeldung ausgestellte Empfangsbestätigung.

10.4 Beschädigung

In Fällen, in denen die Hardware so beschädigt wird, dass sie unbrauchbar wird und eine Wiedererlangung der gekauften Lizenz unmöglich macht, kann der Kunde vorbehaltlich Artikel 17 das Unternehmen GRAITEC um die Zuteilung eines neuen endgültigen Aktivierungs-codes bitten. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, folgende Elemente zu übermitteln:

- die Bescheinigung eines EDV-Fachmanns, aus der hervorgeht, dass die Betriebsbereitschaft des Computers nicht mehr hergestellt werden kann,
- im Falle eines Zweifels behält sich GRAITEC das Recht vor, die Festplatte des unbrauchbar gewordenen Computers anzufordern, auf der das oder die Softwareprogramme von GRAITEC installiert waren.

10.5 Evaluierungslizenz und Ausbildungslizenz

Evaluierungslizenzen sind zur Evaluierung der GRAITEC-Software bestimmt und dürfen nicht für Produktionszwecke in tatsächlichen Projekten eingesetzt werden. Andernfalls verpflichtet sich der Anwender, eine kommerzielle Lizenz von Graitec zu erwerben.

Die gleichen Bedingungen gelten für die Verwendung von Ausbildungslizenzen, die ausschließlich im Rahmen von Ausbildungszwecken verwendet werden dürfen.

11. Vorherige Schulung

GRAITEC macht den Kunden darauf aufmerksam, dass es für eine optimale Nutzung der Software wünschenswert ist, an einem Einführungslehrgang teilgenommen zu haben. GRAITEC bietet interessierten Kunden eine Schulung für die richtige Anwendung dieser Programme an. Diese Schulung wird auf der Grundlage der zwischen dem KUNDEN und GRAITEC vertraglich vereinbarten finanziellen Bedingungen in Rechnung gestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Kunde auch nach Teilnahme an einer solchen Schulung noch weitere Schritte erlernen muss, um die zahlreichen Funktionalitäten der Software perfekt zu beherrschen.

12. Parametrierung und Programmierung

Dank der von GRAITEC bereitgestellten Programmierschnittstelle (API) kann der Kunde durch Programmierung bestimmte Routinen (Makros) erstellen, die die Funktionen der Software des Lizenzgebers nutzen. Diese eventuell von dem Kunden erstellten Routinen oder besonderen Parametrierungen dürfen nur im Rahmen seines Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen genutzt werden. Ungeachtet

dessen darf die gelieferte Software von Graitec Fremdsoftware beinhalten. Graitec garantiert in dieser Vereinbarung keine ausdrücklichen oder aufgeführten Lizenzrechte mit API's, die von Graitec's Lizenzgeber bereitgestellt werden.

GRAITEC kann für Probleme in Zusammenhang mit diesen Routinen oder besonderen Parametrierungen nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde ist auf keinen Fall berechtigt, die vorgenommene Parametrierung oder Programmierung ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von GRAITEC an Dritte zu veräußern (zu schenken, weiterzuverkaufen, auszuleihen usw).

13. Datenschutz und Nutzung von Informationen

Die Unternehmensführung des anwendenden Unternehmens und der Anwender erklären sich damit einverstanden, dass Graitec bestimmte Informationen und Daten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf personenbezogene Daten) im Rahmen der Kundenbetreuung, durch verschiedene Web-Formulare oder Prozesse wie Lizenzaktivierung, Anti-Piraterie-Kontrollen, Software-Update oder Setup-Audit erhält. Persönliche Daten können verwendet werden, um Betrug und Software-Piraterie aufzudecken, zu verhindern oder anderweitig zu bekämpfen (z.B. um zu bestätigen, dass die Software echt und ordnungsgemäß lizenziert ist) und um Sie, Graitec und Dritte durch Wahrung unserer legitimen Interessen zu schützen.

14. Vertrauliche Informationen

„**Vertrauliche Informationen**“ sind nicht öffentliche Informationen, die entweder ausdrücklich in diesem Vertrag als vertrauliche Informationen bezeichnet oder deutlich als vertrauliche Informationen einer beteiligten Partei gekennzeichnet worden sind. Vertrauliche Informationen können mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form festgelegt werden und können aus Teilen der Software (einschl. Quell- und Objektcodes), technischen Daten, Forschungsergebnissen, Produktplänen, Erfindungen, Prozessen, Designs, Geschäftsplänen und Marketing-, Finanz- oder nicht öffentlichen Geschäftsinformationen bestehen. Die Software, die der Aktivierungscode in Kapitel 10.1. beschreibt, und das Handbuch zur Software gelten als vertrauliche Informationen von Graitec, ungeachtet jedes Versäumnisses, sie als diese zu kennzeichnen oder zu identifizieren.

14.1 Nichtgebrauch und Geheimhaltung Während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von weiteren drei (3) Jahren gelten folgende Bestimmungen: a) der Kunde muss mindestens das gleiche Maß an Sorgfalt verwenden, um die vertraulichen Informationen, die er von der offenlegenden Partei verwendet, zu schützen, wie er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, aber in keinem Fall weniger als die angemessene Sorgfalt, um eine Offenlegung zu verhindern; b) der Kunde darf alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur an seine Angestellten weitergeben, die i) über diesen Vertrag Bescheid wissen und die ii) vor dem Zugriff auf vertrauliche Informationen eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben haben, die Regelungen und Bedingungen, die zumindest den Schutz solcher vertraulicher Informationen gemäß dieses Vertrages gewährleisten, enthält, c) es werden solche vertraulichen Informationen nur an Vertragspartner, Agenten und entsprechende Dritte weitergegeben, die i) für die die Offenlegung solcher vertraulicher Informationen zuvor schriftlich von der offenlegenden Partei genehmigt worden ist, und die ii) vor dem Zugriff auf vertrauliche Informationen eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben haben, die Regelungen und Bedingungen, die zumindest den Schutz solcher vertraulicher Informationen gemäß dieses Vertrages gewährleisten, enthält; d) der Kunde muss eine unzulässige Nutzung oder Weitergabe vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei unverzüglich melden; e) der Kunde kann eine angemessenen Anzahl von Kopien solcher vertraulicher Informationen anfertigen, allein um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen; f) der Kunde darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur so, wie in diesem Vertrag festgelegt, verwenden. Auf angemessene Anfrage der offenlegenden Partei hin, muss die empfangende Partei der offenlegenden Partei einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung dieses Abschnitts bereitstellen.

14.2 Ausnahmen. Die in Abschnitt 14.1 festgelegten Regelungen zu Geheimhaltung und Nichtnutzung gelten nicht für Informationen, für die die empfangende Partei einen schriftliche Ausnahmeregelung vorweisen kann: a) die Informationen sind bereits zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Information von der offenlegenden Partei ohne Geheimhaltungsvereinbarung im Besitz der empfangenden Partei; b) die Informationen wurden oder werden ohne Verletzung dieses Abschnittes durch die empfangenden Partei öffentlich gemacht; c) die empfangende Partei hat diese ohne Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt; d) die empfangende Partei hat die Informationen rechtmäßig ohne eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit von einer dritten Partei erhalten, oder e) die Informationen wurden mit einer Zustimmung zur Offenlegung von der offenlegenden Partei veröffentlicht. Darüber hinaus darf die empfangende Partei vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei nur in dem Umfang veröffentlichen, wie es durch das Gesetz, durch die Anordnung eines Gerichts oder ähnlichem oder durch eine Verwaltungsbehörde bestimmt ist, vorausgesetzt, dass der Empfänger die offenlegende Partei über die Offenlegung zeitnah und schriftlich

informiert und mit der offenlegenden Partei bezüglich deren Wünsche und Kosten in einem legalem Rahmen kooperiert, um den Spielraum der Offenlegung zu besprechen oder zu beschränken.

15. Garantie der Softwareprogramme

Die Softwareprogramme werden wie besehen geliefert, und GRAITEC kann nicht garantieren, dass sie frei von jedweden Restproblemen sind. Sollte der Kunde irgendwelche Programmabstürze feststellen, so ist er verpflichtet, GRAITEC unverzüglich darüber zu unterrichten und dem Unternehmen alle Angaben zu übermitteln, die der Suche nach der Ursache dienlich sein können.

GRAITEC übernimmt für die Softwareprogramme eine Garantie von einem Monat ab Datum ihrer Lieferung an den Kunden. Diese Garantie besteht in der Bereitstellung von Updates, mit denen die festgestellten Programmabstürze korrigiert werden können.

GRAITEC kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die Softwareprogramme für besondere Arbeiten geeignet oder auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

Die in dem vorliegenden Artikel erwähnten Garantien schließen alle anderen Garantien aus.

Eventuelle Fahrten zum oder Einsätze am Standort des Kunden werden entsprechend den zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Tarifkonditionen berechnet.

16. Haftungsausschluss für die Lizenzgeber von Graitec

Graitec weist jegliche Zusicherung, Berechtigungen oder Garantien im Auftrag seiner Lizenzgeber Spatial Corp. und den Lizenzgebern von Spatial Corp. von sich.

17. Auflösende Bedingung

Werden die von GRAITEC für den Erwerb der Softwareprogramme ausgestellten Rechnungen nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Datum ihrer Fälligkeit bezahlt, erlöschen die verliehenen Rechte automatisch, ohne dass eine Inverzugsetzung des Kunden notwendig ist. Da der dem Kunden erteilte vorläufige Aktivierungscode automatisch verfällt, wird das Programm deaktiviert und kann erst dann wieder aktiviert werden, wenn GRAITEC nach der Zahlung des vereinbarten Preises einen neuen Aktivierungscode übermittelt.

Die Deaktivierung des Softwareprogramms hat keine Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, zu dessen Erfüllung der Kunde durch vollständige Bezahlung der Bestellung weiterhin verpflichtet ist

18. Aufkündigung

In folgenden Fällen kann der vorliegende Vertrag von GRAITEC nach einer mehr als zwei Wochen nach ihrem Erhalt fruchtlos gebliebenen Inverzugsetzung aufgekündigt werden:

- Nichterfüllung einer sich aus dem vorliegenden Vertrag oder seinen Anhängen ergebenden Verpflichtung durch den Kunden;
- Verletzung der geistigen Eigentumsrechte,
- Insolvenz oder Anordnung einer gerichtlichen Verwaltung gegenüber dem Kunden.

Diese Aufkündigung kann gegebenenfalls auch mit einer Schadensersatzklage einhergehen.

19. Haftungsbeschränkung von GRAITEC

Vorbehaltlich besonderer in einem spezifischen Dokument schriftlich festgelegter Vereinbarungen welches von einem GRAITEC Geschäftsführer unterschrieben wurde, beschränkt sich die Haftung von GRAITEC auf die Entschädigung von Schäden, die direkt auf einen GRAITEC anzulastenden nachgewiesenen Fehler zurückzuführen sind. Ausgeschlossen sind indirekte Schäden oder Nachteile wie zum Beispiel Verspätungen, Produktionsverluste, Gewinnauffälle, Finanzierungskosten, geschäftliche Nachteile oder gegen den Kunden erhobene Klagen Dritter. In jedem Fall kann die von dem Kunden geltend gemachte Entschädigung nicht den von ihm bezahlten Kaufpreis der Software zuzüglich Steuern überschreiten. GRAITEC haftet auf keinen Fall für finanzielle Folgen, die sich aus einem Diebstahl, dem Verlust oder der Zerstörung der für die Software gewährten Nutzungslizenz ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Versicherer über den Kauf der Softwareprogramme zu unterrichten und ihm den in dem Lizenzvertrag angegebenen Wert mitzuteilen.

20. Diverses

GRAITEC kann gegenüber dem Kunden nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Verspätungen bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrages haftbar gemacht werden, wenn diese auf höhere Gewalt oder eine andere, sich verständlicherweise der Kontrolle von GRAITEC entziehenden Ursache zurückzuführen sind.

Der vorliegende Vertrag gilt gleichfalls für den Fall einer Evaluierung der Software.

Die Nichtigkeit einer der Artikel des vorliegenden Vertrages hat keine Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und seiner als fester Bestandteil des Vertrages zu betrachtenden Anhänge können nur durch eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Zusatzvereinbarung geändert werden.

Der vorliegende Vertrag annulliert und ersetzt alle anderen vor diesem Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten und beschlossenen, schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Verpflichtungen.

Dieser Vertrag verleiht Graitec's Lizenzgeber Spatial Corp., eine Delaware Corporation, Rechte als Drittbegünstigter dieses Vertrags.

21. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt **französischem Recht**.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Auslegung oder Erfüllung des vorliegenden Vertrages, die nicht gütlich beigelegt werden können, fallen in die Zuständigkeit der **Gerichte von PARIS**, die auch im Falle von Streitverkündungen oder bei Vorhandensein mehrerer Beklagter allein zuständig sind. Im Falle einer besonderen sachlichen Zuständigkeit sind nur die Gerichte des Gerichtsbezirks von PARIS zuständig.